

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00004 vom 28. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00004 du 28 décembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00004 del 28 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1969 geborene X.\_\_\_\_\_

arbeitete vom 15. September 2001 bis 31. Januar 2005 als Betriebsleiter bei der Y.\_\_\_\_. Wegen eines lateralen Patellahyperpressionssyndroms beidseits war er vom 15. Juli bis 14. Dezember 2004 zu 100 % und ab dem 15. Dezember 2004 zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben. Unter Hinweis dar auf meldete er sich am 4. März 2005 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, medizinische Eingliederungsmassnahmen; Urk. 6/4). Mit Verfügung vom 29. September 2005 verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zunächst einen Anspruch auf berufliche Massnahmen, da sich der Versicherte bald einem operativen Eingriff mit mehr monatiger Erholungspause unterziehen werde (Urk. 6/19). In der Folge klärte sie den Anspruch auf eine Rente ab. Nach Beizug

von Berichten der behandelnden Ärzte und des interdisziplinären medizinischen Gutachtens des Z.\_\_\_\_ vom 8. Mai 2008 (Urk. 6/55),

nach Anordnung einer Abklärung der Eingliederungs- und Arbeitsfähigkeit, welche vom 19. Januar 2009 bis 13. Februar 2009 in der Abklärungsstätte A.\_\_\_\_ stattfand (Urk. 6/94, Urk. 6/106), und nach zweimaliger Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 6/35, Urk. 6/59; vgl. auch Urk. 6/111)

verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 7. September 2009 einen Rentenanspruch (Urk. 6/121). Die vom Versicherten dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 6/127) wurde mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2009.00989 vom 31. Oktober 2011 abgewiesen (Urk. 6/140). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### E. 1.2

Am 16. April 2014 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf eine eingeschränkte Funktion des linken Knies, Beschwerden an der Halswirbelsäule sowie eine Migräne, welche seit Juli 2004 bestünden, erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an. In der Anmeldung stellte er die Nachreichung von Arztzeugnissen in Aussicht (Urk. 6/153; vgl. auch Urk. 6/154). Mit Vorbescheid vom 7. Mai 2014 orientierte die IV-Stelle den Versicherten über das beabsichtigte Nichteintreten auf die Neuanmeldung, da mit dem neuen Gesuch nicht glaubhaft dargelegt worden sei, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der Verfügung vom 7. September 2009 wesentlich verändert hätten (Urk. 6/156). Nachdem der Versicherte am 3. Juni und 7. Juli 2014 dagegen Einwand erhob (Urk. 6/158, Urk. 6/165) und den Verlaufsbericht des behandelnden Dr. med.

B.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eingereicht hatte (Urk. 6/164), liess die IV-Stelle den medizinischen Sachverhalt durch Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie vom Regionalen Ärztlichen Dienst, würdigen .

Am 20. November 2014 verfügte sie gestützt auf dessen Stellungnahme vom 15. November 2014 (Urk. 6/166) wie angekündigt das Nichteintreten auf das neue Leistungsbegehren (Urk. 2).

## **E. 2**

und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C\_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C\_1009/2010 vom 7. April 2011 E.

### **E. 2.1**

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Yvonne Dürst, mit Eingabe vom 5. Januar 2015 Beschwerde und beantragte, es sei auf das Leistungsbegehren einzutreten und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur rechtsgenügenden Abklärung beziehungsweise polydisziplinären Begutachtung zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwältin

Yvonne Dürst als unentgeltliche Rechtsvertreterin in (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Februar 2015 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5).

### **E. 2.2**

und 9C\_838/2011 vom 28. Februar 2012 E.

3.3.2).

Liegt ein neuer Bericht von ärztlichen oder anderen Fachleuten vor, auf deren Unterlagen die Verwaltung und das Gericht für die Invaliditätsbemessung angewiesen sind, genügt es für die Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsänderung nicht, dass im fraglichen Bericht der bereits bekannte, im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung gegebene Sachverhalt anders bewertet wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden als im früheren Verwaltungs- und/oder Beschwerdeverfahren. Vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, die nach der ursprünglichen Rentenverfügung eingetreten und zu dem damals gegebenen Sachverhalt hinzugekommen sind oder diesen verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_55/2007 vom 20. November 2007, E. 2.1).

Wenn die der Neuanmeldung beigelegten ärztlichen Berichte so wenig substantiiert sind, dass sich eine neue Prüfung nur aufgrund weiterer Erkenntnisse allenfalls rechtfertigen würde, ist die IV-Stelle zur Nachforderung weiterer Angaben nur, aber immerhin dann

verpflichtet, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

1. Oktober 2011, E. 5.2, zur Beurteilung des Gesundheitszustandes auf das Gutachten des Z.\_\_\_\_ vom 8. Mai 2008 (Urk. 6/55; vgl. Urk. 6/120/2-4) ab.

Das Gutachten vom 8. Mai 2008 basiert auf internistischen, rheumatologischen und psychiatrischen Abklärungen, die am 13., 14. und 18. März 2008 durchgeführt wurden (Urk. 6/55/1). Die Arbeitsfähigkeit wird laut diesem Gutachten ausschliesslich durch die vom Rheumatologen diagnostizierten chronischen, therapieresistenten Knieschmerzen links beeinträchtigt. Die psychiatrische Abklärung hatte keine krankheitswertige psychische Störung ergeben (Urk. 6/55/23, Urk. 6/55/28). Der psychiatrische Teilgutachter erhob in seiner Untersuchung eine ausgeglichene Stimmungslage, eine gute affektive Schwingungsfähigkeit sowie einen unbeeinträchtigten Antrieb. Die vom Beschwerdeführer geäusserten Klagen, insbesondere über Streitigkeiten mit der Ehefrau, Probleme mit dem Sozialamt und die angespannte finanzielle Situation, führte der Gutachter auf die Arbeitslosigkeit zurück und hielt fest, der psychische Leidensdruck sei einzig auf die psychosozialen Faktoren zurückzuführen (Urk. 6/55/27).

### **E. 3.1**

.2

Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber den Standpunkt, durch den Arztbericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 7. Juli 2014 werde eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen glaubhaft gemacht. Anlässlich der Begutachtung im Z.\_\_\_\_ hätten keine wesentlichen psychiatrischen Befunde vorgelegen, und dementsprechend sei keine psychiatrische Diagnose gestellt worden. Im Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 7. Juli 2014 würden als Befunde eine mangelhafte Impulskontrolle, Wertlosigkeitsgefühle, Schlafstörungen und Suizidgedanken, Ängste, Alpträume sowie Derealisation genannt. Gestützt darauf habe Dr. B.\_\_\_\_ in nachvollziehbarer Weise eine schwere depressive Störung diagnostiziert. Aufgrund dieses Berichts bestünden genügend Anhaltspunkte für eine relevante Änderung des Sachverhalts seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung. Indem die IV-Stelle ohne Prüfung des medizinischen Sachverhalts von unveränderten tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen sei, nachdem seit der letzten Untersuchung knapp sechs Jahre vergangen seien, habe sie auch dem zeitlichen Faktor nicht genügend Beachtung geschenkt und damit ihren Ermessensspielraum überschritten. Da ein komplexer Sachverhalt mit somatischen und psychischen Beschwerden vorliege, bedürfe es einer angemessenen Abklärung beziehungsweise einer polydisziplinären Begutachtung (Urk. 1 S. 2 und 6 f.).

### **E. 3.2**

Bei Erlass der einen Rentenanspruch verneinenden Verfügung vom

7. September 2009

(Urk. 6/121) stellte die IV-Stelle, ebenso wie das hiesige Gericht im die Verfügung bestätigenden Urteil IV.2009.00989 vom

### **E. 3.3**

Im Nachgang zur Neuanschuldung vom 16. April 2014 übermittelte der Beschwerdeführer der IV-Stelle den Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 7. Juli 2014 ,

woraus hervorgeht , dass Dr. B.\_\_\_\_

ihn seit November 2010 behandelt. Dr. B.\_\_\_\_ diagnostizierte eine schwere depressive Störung (ICD-10: F32.3) und gab an, der Grad der depressiven Störung habe sich in den letzten zwei Jahren verschlechtert. Im Jahr 2010 habe der Beschwerdeführer noch im Rahmen eines Integrationsprojekts gearbeitet. Bis November 2013 habe er einen Tag in der Woche als Kellner/Küchenhilfe im Restaurant seines Bruders arbeiten können, was aber als blosser Beschäftigungsmassnahme trotz Arbeitsunfähigkeit anzusehen sei.

Die psychopharmakologische Behandlung habe keine Besserung der Symptomatik gebracht, die Störung sei therapieresistent. Als Befunde nannte Dr. B.\_\_\_\_ gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers eine leicht gestörte Aufmerksamkeit und Konzentration, Vergesslichkeit, mangelhafte Impulskontrolle , das Gefühl von Wertlosigkeit wegen der Abhängigkeit vom Sozialamt, Schuldgefühle, Suizidgedanken, Alpträume, Verlust der Lebensfreude, Schlafstörungen und Derealisation . Das Denken sei inhaltlich auf den Verlust des Selbstwertgefühls als Arbeiter, Brotverdiener und Vater fokussiert. Aus psychiatrischer Sicht sei er schon vor November 2013 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen, auch wenn er immer wieder sage, er wolle und müsse arbeiten gehen ( Urk. 6/164).

### **E. 3.4**

Entgegen der Ansicht der IV-Stelle ergeben sich aus dem Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ – verglichen mit dem Z.\_\_\_\_ -Gutachten – durchaus neue psychische Befunde. So wurden vom psychiatrischen Z.\_\_\_\_ -Gutachter etwa noch keine Suizidgedanken , keine inhaltliche Fokussierung des Denkens und keine Gefühle der Wertlosigkeit erhoben. Selbst wenn es sich hierbei hauptsächlich um subjektive Angaben des Beschwerdeführers handelt, kann nicht einfach auf deren fehlende Glaubwürdigkeit geschlossen werden. Zum einen wurden diese Befunde von einem Facharzt für Psychiatrie erhoben. Zum anderen liegt zwischen der Abklärung im Z.\_\_\_\_ und der Erstellung des Berichts von Dr. B.\_\_\_\_ ein Zeitraum von rund sechs Jahren, in dem der Beschwerdeführer praktisch nicht mehr arbeitete. Es ist nicht selten, dass jemand nach einer derart langen Abstinenz vom Arbeitsmarkt zunehmend Gefühle von Wertlosigkeit und andere , von den auslösenden psychosozialen Faktoren verselbständigte depressive Symptome entwickelt.

Selbst wenn ,

wie die IV-Stelle geltend macht, die von Dr. B.\_\_\_\_ gestellte Diagnose einer schweren depressiven Störung

allein aufgrund der im Bericht aufgeführten Befunde nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sein sollte, bestehen

angesichts der dort genannten

Symptome

jedenfalls Anhaltspunkte dafür , dass eine psychische Störung vorliegt, die derart schwer wiegt, dass sie zum Anspruch auf eine Invalidenrente führen kann .

Zu keinem anderen Schluss führt der von der IV-Stelle vorgebrachte Umstand, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich als Kellner/Küchenhilfe arbeitete .

Er übte diese Tätigkeit nämlich nur zu 20 % aus und gab sie Ende November 2013 auf. Zudem ist davon auszugehen , dass er mit seinem Bruder einen Arbeitgeber hatte, der auf seine Beeinträchtigungen in besonderem Mass Rücksicht nahm.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer durch die Einreichung des Berichts von Dr. B. \_\_\_ vom 7. Juli 2014 eine für den Anspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht hat.

Die IV-Stelle hätte deshalb auf die Neuanschuldung eintreten und weitere Abklärungen im Hinblick auf eine rechtserhebliche Änderung des Gesundheitszustandes tätigen müssen. In Gutheissung der Beschwerde ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen , damit sie über die Neuanschuldung vom 16. April 2014 materiell befunde. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beantragte , die IV-Stelle sei verpflichtet, ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten in Auftrag zu geben (Urk. 1 S. 2), kann ihm demgegenüber nicht gefolgt werden. Es wird Sache der IV-Stelle sein, selbständig nach eigenem Ermessen über die notwendigen Abklärungsmassnahmen zu entscheiden (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

#### **E. 4.1**

Ebenfalls zu beurteilen ist die Beschwerde vom 12. Januar 2015 ( Urk. 10 /1 ) gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 25. November 2014

( Urk. 10/2 ) , mit welcher die IV-Stelle das Gesuch des Beschwerdeführers vom 3. Juni 2014

( Urk. 6/158) um Bestellung von Rechtsanwältin

Yvonne Dürst

als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das Vorbescheidverfahren abwies .

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unentgeltliche Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren wird gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung; BV). Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Rechtsbeistandung durch Verfahrensvertreter , Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 132 V 200 E. 4.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 125 V 32).

#### **E. 4.3**

Während die IV-Stelle die Abweisung des Gesuchs in der angefochtenen Verfügung vom 25. November 2014 damit begründete, im Nachgang zu seiner Neuanschuldung zum Leistungsbezug

vom 16. April 2014 habe der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nicht glaubhaft gemacht, weshalb sein Begehren als aussichtslos

anzusehen sei (Urk. 10 /2 , Urk. 10/5 ), stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, die Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin im Vorbescheidverfahren seien erfüllt (Urk. 10 /1 ).

#### **E. 4.4**

Das Vorbescheidverfahren war – wie die vorstehenden Erwägungen zeigen – nicht aussichtslos. Bei der Prüfung des Eintretens auf eine Neuanmeldung stellen sich neben medizinischen beweisrechtliche Fragen (Beweisgrad des Glaubhaftmachens, eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz). Ein Verfahrensfehler konnte

– jedenfalls im Stadium nach Erlass des negativen Vorbescheids vom 7. Mai 2014 (Urk. 6/156) - für den Beschwerdeführer schwerwiegende Konsequenzen im Hinblick auf die Geltendmachung allfälliger Leistungsansprüche haben. In Anbetracht dessen war eine anwaltliche Vertretung sachlich geboten. Da auch die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers durch seinen Sozialhilfebezug ausgewiesen ist (Urk. 6/159, Urk. 10/1 S. 4, Urk. 10/6), hat er Anspruch auf eine unentgeltliche

Rechtsvertreterin für das Vorbescheidverfahren in der Person von Rechtsanwältin Yvonne Dürst.

Es wird Sache der IV-Stelle sein, die Bestellung formell vorzunehmen und die Entschädigung an die unentgeltliche

Rechtsvertreterin für das Verwaltungsverfahren festzusetzen.

#### **E. 5**

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Yvonne Dürst - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

#### **E. 5.1**

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

#### **E. 5.2**

Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzenden Ersatz der Parteikosten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und nach Einsicht in die Kostennoten vom 9. Dezember 2015

von Rechtsanwältin

Yvonne Dürst erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von 8.83 Stunden für den Prozess IV.2005.00004 sowie von 4.67 Stunden für den vereinigten Prozess IV.2005.00028 als im angemessenen Rahmen liegend. Beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 220.-- für Aufwendungen ab 1. Januar 2015 resultiert zuzüglich den geltend gemachten Kleinspesenzuschlägen von Fr. 58.30 und Fr. 30.80 sowie unter Berücksichti

gung der Mehrwertsteuer von 8 % für beide Verfahren insgesamt eine Prozessentschädigung von Fr. 3'303.80 (Urk. 12/1-2).

Damit erweist sich der Antrag um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwältin

Yvonne Dürst als unentgeltliche

Rechtsvertreterin in

in den vereinigten Prozessen IV.2005.0004 und IV.2005.00028 als gegenstandslos. Das Gericht beschliesst: Der Prozess Nr. IV.2015.00028 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2015.00004 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben und erkannt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene

Verfügung vom 20. November 2014 aufgehoben, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

zurückgewiesen, damit sie über die Neuanschuldung vom 16. April 2014 materiell befindet. 2.

Ferner wird in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 25. November 2014 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer für das Vorbeschreibungsverfahren Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin

Yvonne

Dürst, Winterthur, hat. 3.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin

auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'303.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

## **E. 6**

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.